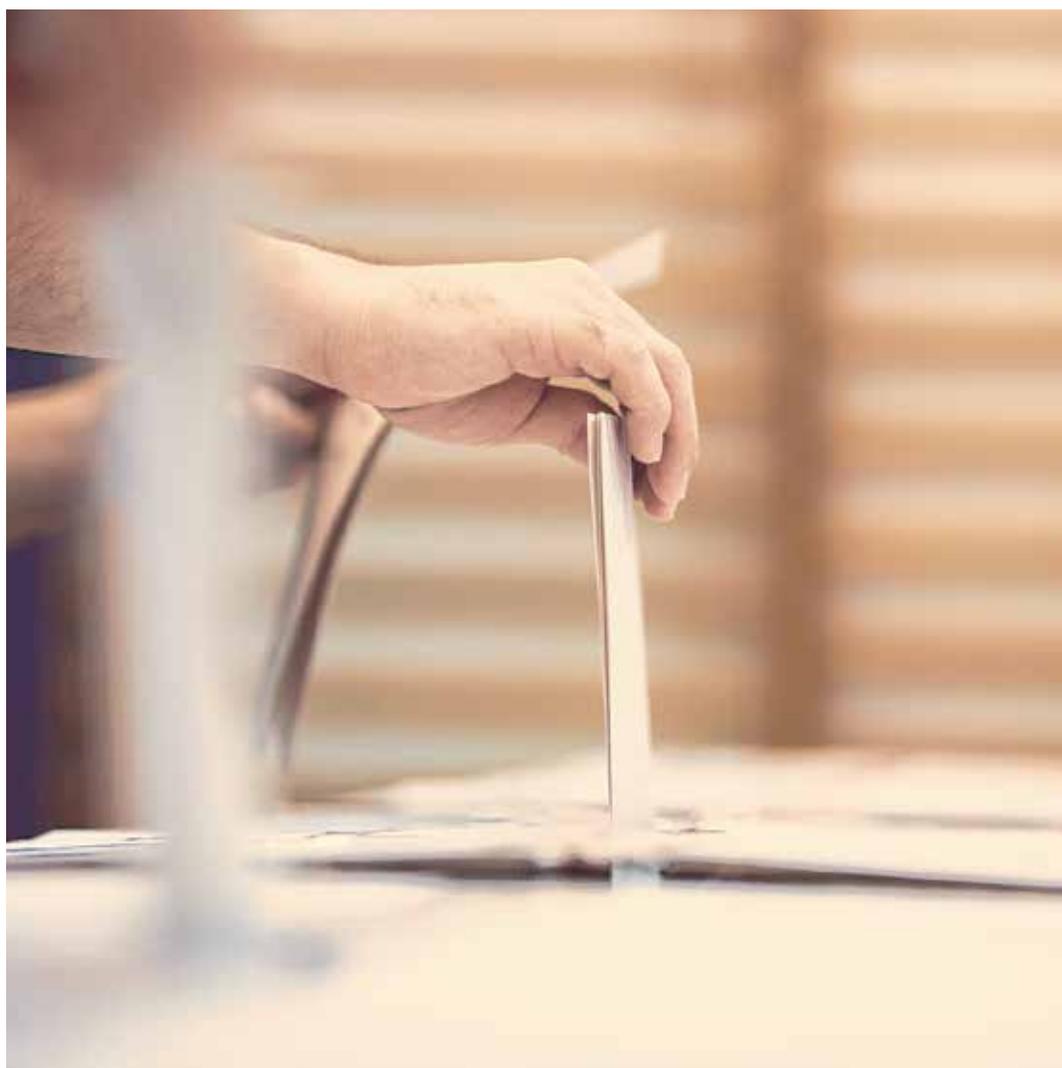


Jänner 2022

Landeszeitung



Die Wahlen

Fakten und
Fristen

Seite 2

Im Wahllokal

In sieben
Schritten zur
Stimmabgabe

Seite 4

Die Wahlkarte

Alle Infos vom
Beantragen bis
zum Absenden

Seite 6

Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen

Ihre Stimme ist gefragt: Am 27. Februar 2022 wird in 274 Tiroler Gemeinden gewählt. Entscheiden Sie mit, wer in den kommenden sechs Jahren die Geschicke Ihrer Gemeinde lenkt.

Tiroler Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022

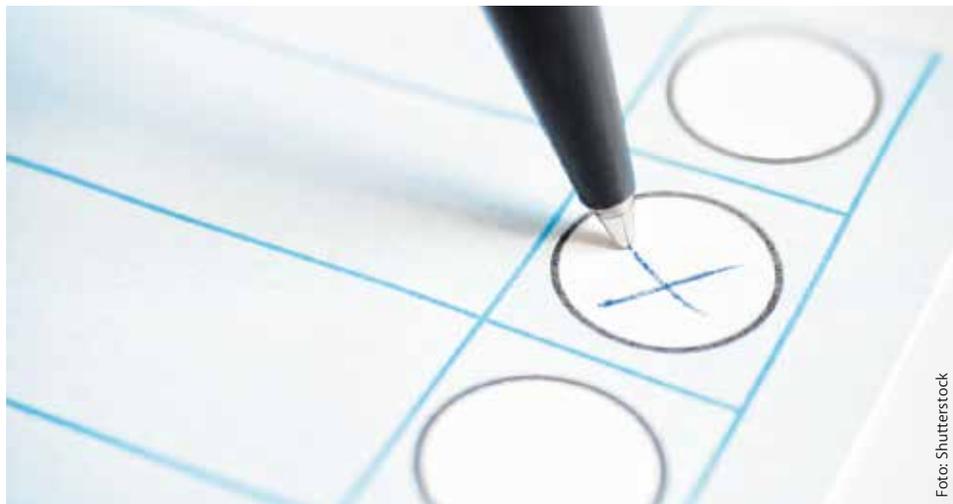


Foto: Shutterstock

Eine Stimme ist dann gültig, wenn innerhalb des Kreises ein eindeutiges Zeichen, z. B. durch Ankreuzen oder Anhaken, gesetzt wurde.

Am 27. Februar dieses Jahres wird in 274 der 277 Tiroler Gemeinden (Ausnahmen: Innsbruck, Matrie am Brenner und Wängle) neu gewählt.

Bei den Wahlen am 27. Februar werden die GemeinderätInnen sowie die BürgermeisterInnen gewählt. Wird im ersten Wahlgang der BürgermeisterInnenwahl keine absolute Mehrheit erreicht (mindestens 50 Prozent der Stimmen plus eine Stimme für eine Kandidatin, einen Kandidaten), kommt es am 13. März zur Stichwahl zwischen den zwei stimmen-

stärksten BürgermeisterkandidatInnen. Die Anzahl der GemeinderätInnen beträgt je nach EinwohnerInnenzahl der Gemeinde neun bis 21 MandatarInnen. Insgesamt werden in den Tiroler Gemeinden bei dieser Wahl 3.650 GemeinderätInnen gewählt.

Wahlberechtigt sind alle EU-BürgerInnen, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,

- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Die Wahlen werden in allen Tiroler Gemeinden durchgeführt – bis auf folgende Ausnahmen:

- **Innsbruck:** Als Gemeinde mit eigenem Stadtrecht folgt Innsbruck einem anderen Wahlzyklus. Die nächste Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahl findet voraussichtlich im April 2024 statt.

- **Matrie am Brenner:** Mit 1. Jänner 2022 vereinigten sich die drei Wipptaler Gemeinden Mühlbachl, Pfons und Matrie im Bezirk Innsbruck-Land zur neuen Marktgemeinde „Matrie am Brenner“. Aktuell werden die Geschicke der Gemeinde von einem Amtsverwalter geleitet. Die Wahl des neuen Gemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird in Matrie am Brenner am 20. März 2022 (Stichwahl: 3. April) stattfinden.

- **Wängle:** In der Außerferner Gemeinde Wängle im Bezirk Reutte wurde bereits am 9. Jänner gewählt. Zu diesen vorgezogenen Wahlen kam es aufgrund der Selbstauflösung des Gemeinderats im Oktober 2021.

Gewählt werden kann entweder am Tag der Wahl im Wahllokal oder im Vorfeld per Briefwahl, wobei die Wahlkarte bis spätestens vier Tage (schriftlicher Antrag) bzw. zwei Tage (mündlicher Antrag) vor der Wahl beantragt werden und bis 25. Februar bei der Gemeinde einlangen muss (*mehr dazu ab Seite 4*).

Für die Wahl werden zwei getrennte, farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet: Auf einem geben die WählerInnen ihre Stimme für eine Wählerliste im Gemeinderat (mit zwei möglichen Vorzugsstimmen) ab; auf dem anderen Stimmzettel wählen sie eine Bürgermeisterkandidatin/einen Bürgermeisterkandidaten. ■

Mara Dorfmann

Wissenswert

Sonntag, 27. Februar: Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022

Sonntag, 13. März: BürgermeisterInnenstichwahl 2022

Sie befinden sich am Wahltag nicht in Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde? Beantragen Sie jetzt eine Wahlkarte!

23. Februar: Letztmöglicher Zeitpunkt für den schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.

25. Februar:

- 14 Uhr: Letztmöglicher Zeitpunkt für den mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.
- Letzter Tag für das postalische Einlangen der Wahlkarten bei der Gemeinde. Abgabe vor Ort bis 14 Uhr möglich.



Die Tiroler Landesregierung ruft zur Teilnahme an den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen auf. LH Günther Platter (Mitte) mit seinem Regierungsteam von links: LR Anton Mattle, LR Johannes Tratter, LHStvⁱⁿ Ingrid Felipe, LRⁱⁿ Beate Palfrader, LRⁱⁿ Gabriele Fischer, LRⁱⁿ Annette Leja und LHStv Josef Geisler.

Liebe Wahlberechtigte!

Am 27. Februar 2022 heißt es in 274 Gemeinden: Sie haben die Wahl! Insgesamt 505.752 Personen sind wahlberechtigt – dazu gehören auch jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören und ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben.

Unsere Bitte an Sie alle: Nehmen Sie Ihr demokratisches Recht in Anspruch. Damit entscheiden Sie, wer Ihre Interessen für die kommenden sechs Jahre im Gemeinderat vertreten darf. Besonders richtet sich unser Appell an junge Menschen – denn mit eurer Stimme habt ihr direkten Einfluss darauf, wie eure Zukunft gestaltet wird.

Wählen zu dürfen, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Immerhin ist das Wahlrecht ein Grundrecht in einem freien demokratischen Staat wie Österreich. Doch freie Wahlen sind in vielen Ländern dieser Welt keine Selbstverständlichkeit:

Viele Menschen haben für ihr Wahlrecht sehr lange gekämpft und kämpfen mancherorts leider immer noch darum – oft unter Einsatz ihres Lebens. Umso wichtiger ist es, dass wir nicht auf die Möglichkeit der Mitbestimmung verzichten.

Einige Menschen sind der Ansicht, man könne sowieso nichts ändern, die Stimmabgabe „zähle eh nicht“. Das stimmt aber nicht. Denn jede Stimme ist wichtig! Jede Stimme ist ein Ausdruck von der Teilnahme am demokratischen Geschehen in unserem Land. Die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten durch Ihr Votum einen Auftrag und das Mandat, in Ihrem Interesse zu handeln. Damit Ihre Gemeinde auch weiterhin lebenswert bleibt und gut für die Zukunft gerüstet ist.

Danken möchten wir an dieser Stelle den zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die einen reibungslosen Verlauf der Wahlen gewährleisten. Sei es

beim Auszählen der Briefwahlstimmen oder vor Ort in den Wahllokalen – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen ihre wertvolle Zeit für die Gemeinschaft und für eine funktionierende Demokratie zur Verfügung.

Ebenso gilt unser Dank all jenen Personen, die sich zur Wahl stellen: Als Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister widmen sie sich mit vollem Einsatz ihrer Heimatgemeinde. Sie sind erste Ansprechpartnerinnen und -partner für ihre Bürgerinnen und Bürger und handeln in deren Sinne zum Wohle der Gemeinschaft.

Zum Schluss möchten wir unsere Bitte wiederholen: Nutzen Sie die Möglichkeit der Mitbestimmung über die weitere Entwicklung Ihrer Gemeinde. Gehen Sie bitte wählen! ■

Ihre Landesregierung

Die Qual der Wahl: Wahllokal vs. Wahlkarte

Klassisch im Wahllokal oder im Vorfeld von zuhause aus? Für die Gemeinderatswahl am 27. Februar 2022 können Sie sowohl in einem Wahllokal in Ihrer

Gemeinde als auch mittels Wahlkarte Ihre Stimme abgeben. Damit diese auch gültig ist, gilt es allerdings einiges zu beachten.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Wahlmöglichkeiten und eine Anleitung zu einer gültigen Stimmabgabe.

In sieben Schritten zur Stimmabgabe im Wahllokal

1. Lichtbildausweis nicht vergessen!

Jede/r WählerIn muss vor Abgabe der Stimme einen Identitätsnachweis erbringen. Nehmen Sie daher zur Wahl im Wahllokal einen amtlichen Lichtbild-Ausweis (wie Reisepass, Führerschein oder Personalausweis) oder eine sonstige amtliche Urkunde mit, damit Sie sich ausweisen können.

2. Zum Wahllokal gehen

In jeder der 274 Tiroler Gemeinden, in denen am 27. Februar gewählt wird, befindet sich mindestens ein Wahllokal. Wenn Sie Ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben möchten, müssen Sie dies in Ihrer Wohnortgemeinde tun, in der Sie auch im WählerInnenverzeichnis gelistet sind (Hauptwohnsitz). Informationen zur Adresse bzw. den Öffnungszeiten des Wahllokales bekommen Sie von Ihrer Gemeinde. Einen Überblick aller Wahllokale und Öffnungszeiten finden Sie zudem unter wahlen.tirol.gv.at. (Hinweis: Die endgültige Festlegung aller Wahllokale und Öffnungszeiten erfolgt bis spätestens 22. Februar).

3. Anmelden bei der Wahlbehörde

Nach dem Betreten des Wahllokales melden Sie sich bei der Wahlbehörde an, nennen Ihren Namen, Ihre Wohnadresse und zeigen Ihren Lichtbildausweis vor. Die Wahlbehörde prüft nun, ob Sie im WählerInnenverzeichnis registriert sind. Anschließend erhalten Sie von der Wahlbehörde zwei Stimmzettel sowie ein Kuvert.

4. In eine freie Wahlkabine gehen

Betreten Sie mit den soeben ausgehändigten zwei Stimmzetteln und dem Kuvert eine freie Wahlkabine. Die Wahlkabine ist dabei prinzipiell alleine zu betreten. So wird sichergestellt, dass die Wahl geheim und unbeeinflusst

getroffen wird. Ausnahmen gelten für Kleinkinder und Begleitpersonen von WählerInnen mit Beeinträchtigung.

5. Die Wahl treffen: Stimme abgeben

Im Zuge der Wahlen wählen Sie sowohl eine/n BürgermeisterIn als auch die Mitglieder des Gemeinderates für Ihre Gemeinde. Dafür haben Sie jeweils eine Stimme. Dementsprechend werden zwei getrennte amtliche Stimmzettel verwendet.

• **BürgermeisterIn wählen:** Auf dem ersten Stimmzettel finden Sie eine Auflistung aller, die sich für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Ihrer Gemeinde bewerben. Rechts neben dem Namen jeder Kandidatin/jedes Kandidaten befindet sich ein Kreis. Setzen Sie ein eindeutiges Zeichen (mittels Kreuz oder Haken) in den Kreis neben dem Namen der Kandidatin/des Kandidaten, welcher/welchem Sie Ihre Stimme geben möchten.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Familienname und Vorname sowie Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen!
KandidatIn 1	<input type="radio"/>
KandidatIn 2	<input type="radio"/>
KandidatIn 3	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Foto: Land Tirol

• **Gemeinderat wählen:** Der zweite Stimmzettel listet alle Wählergruppen (Parteien bzw. Listen) auf, welche sich zur Wahl in den Gemeinderat stellen. Auch hier kreuzen Sie den Kreis links neben der Wählergruppe an, welcher Sie Ihre Stimme geben möchten.

Vorzugsstimmen vergeben

Neben der Wahl einer Wählergruppe können Sie zusätzlich maximal zwei auf der Wählerliste angegebene Personen mit einer Vorzugsstimme unterstützen. Dies erhöht die Chance für diese Personen, auch tatsächlich in den Gemeinderat einzuziehen. Die Wählerlisten mit den Namen aller Personen, die in den Gemeinderat gewählt werden können, finden Sie in der Wahlkabine. Zur Abgabe einer Vorzugsstimme tragen Sie den Namen der Person(en) bzw. die Reihungsnummer auf der Wählerliste in das entsprechende Kästchen rechts neben der Wählergruppe ein.

Achtung: Sie können nur Vorzugsstimmen für Personen vergeben, die zu jener Wählergruppe gehören, welche Sie auch gewählt haben, bzw. dort, wo Sie Ihr Kreuz gemacht haben.

6. Stimmzettel falten und in das Kuvert stecken

Beachten Sie bitte, dass Ihre Wahl geheim bleibt. Stecken Sie daher noch in der Wahlkabine beide Stimmzettel in das Kuvert und verschließen Sie dieses sorgfältig.

7. Kuvert in Wahlurne werfen oder bei der Wahlleitung abgeben

Verlassen Sie erst dann die Wahlkabine, nachdem Sie die Stimmzettel in das Kuvert gegeben und dieses verschlossen haben. Werfen Sie dann das geschlossene Kuvert in die Wahlurne oder geben Sie es der/dem WahlleiterIn.

Konrad Pölzl

Wissenswertes zur Wahl



Stimmzettel falsch ausgefüllt

Eine kurze Unaufmerksamkeit und schon ist es passiert: Der Stimmzettel wurde falsch ausgefüllt. Sollte Ihnen beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen sein, bekommen Sie von der Wahlbehörde einen neuen Stimmzettel. Der fehlerhaft ausgefüllte Stimmzettel muss vor der Wahlbehörde zerrissen und selbst entsorgt werden. Hinweis: Dies ist nur so lange möglich, bis Sie den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen haben. Danach können Sie keinen neuen Stimmzettel mehr anfordern.

Wählen mit Haustieren

Wählen in Begleitung von Hund Bello oder Katze Mitzi, ist das eigentlich erlaubt? Jein! Die Mitnahme von Haustieren in das Wahllokal ist gesetzlich nicht geregelt. Ob man ein Haustier zum Wählen mitnehmen darf, ist daher immer von der jeweiligen Hausordnung, welche die einzelnen Gemeinden erlassen, abhängig. Informieren Sie sich daher direkt bei Ihrer Gemeinde!

Das ist im Wahllokal verboten

Damit Sie am Wahlsonntag unbeeinflusst und in aller Ruhe Ihre Wahl treffen können, gibt es einige Dinge, die im und um das Wahllokal verboten sind:

JournalistInnen dürfen – insofern sie nicht selbst ihr Wahlrecht ausüben – das Wahllokal nicht betreten. Das heißt: Interviews mit WählerInnen dürfen nur außerhalb des Wahllokales geführt werden. Wichtig zu beachten ist zudem das Recht auf das Wahlgeheimnis. Kein/e WählerIn muss ihre/seine Wahl preisgeben.

In unmittelbarer Nähe zum Wahllokal ist am Wahlsonntag jegliche Wahlwerbung verboten. Ebenfalls nicht erlaubt sind Ansammlungen von Menschen sowie das Tragen von Waffen (davon ausgenommen sind öffentliche Sicherheitsdienste).

Wählen und Social Media siehe Seite 7.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Wählergruppe 1	WG 1	
2	<input type="radio"/>	Wählergruppe 2	WG 2	
3	<input type="radio"/>	Wählergruppe 3	WG 3	
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			

Foto: Land Tirol

Wahlkarte

Von der **Gemeinde** auszufüllen: Daten des Wählers

Gemeinde	Wahlsprengel	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Familien- bzw. Nachname und Vorname	Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters/
für den Bürgermeister: Amts-
stampiglie

Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten; Wahlkuverts oder Stimmzettel darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden.

Von der **Wahlbehörde** ... am Wahltag auszufüllen: Laufende Nummer:

Vom **Wähler** im Fall der ...

Mit meiner Unterschrift **unbeobachtet und** ...

Unterschrift:

Foto: Land Tirol/Sax

Vergessen Sie nicht auf die Unterschrift, bevor Sie die Wahlkarte abgeben.

Wählen mittels Wahlkarte

Nicht jede/r ist am Wahlsonntag zuhause bzw. kann das ihr/ihm zugeteilte Wahllokal besuchen. Vielleicht sind auch Sie auf Urlaub, auf Dienstreise oder anderweitig verhindert? Wählen können Sie trotzdem! Denn alle Wahlberechtigten, die es am Wahltag voraussichtlich nicht schaffen werden, ihre Stimme persönlich im Wahllokal abzugeben, können stattdessen auch mittels Wahlkarte ihre Stimme abgeben.

1. Beantragen einer Wahlkarte

Seit dem Tag der Wahlausschreibung, das ist der 24. November 2021, können Sie eine Wahlkarte in Ihrer Wohnortgemeinde beantragen. Das ist entweder schriftlich bis spätestens Mittwoch, 23.

Februar, oder mündlich bis Freitag, 25. Februar, 14 Uhr, möglich. Bei mündlicher Beantragung beachten Sie bitte die Öffnungszeiten Ihres Gemeindeamtes und bringen Sie einen Lichtbildausweis – Pass, Personalausweis oder Führerschein – mit. Alternativ kann auch eine von

Ihnen bevollmächtigte Person die Wahlkarte für Sie in der Gemeinde abholen. Wird die Wahlkarte schriftlich beantragt und nicht persönlich abgeholt, bitte die Dauer des Postwegs beachten und eine Kopie eines Lichtbildausweises beilegen. Im Falle einer elektronischen Beantra-

Gültig wählen – das gilt es zu beachten

Entscheidend für die gültige Stimmabgabe ist, dass der **Wählerwille** klar erkennbar ist – dies wird am besten durch das Setzen eines Kreuzes im entsprechenden Kreis bewerkstelligt. Theoretisch sind neben dem Kreuz jedoch auch andere Zeichen im Kreis zur Abgabe der Stimme erlaubt. Ebenfalls als klarer Wählerwille erkennbar sind das Anhängen bzw. das Unterstreichen einer Wählergruppe oder auch das Durchstreichen aller Listen bis auf eine. Wenn Sie den Namen der Person, welcher Sie eine

Vorzugsstimme geben möchten, falsch schreiben, zählt die Vorzugsstimme nur dann, wenn erkennbar ist, welche Person gemeint ist.

Aber Achtung: Man darf den Kreis nur bei einer Partei anzeichnen, sonst wird die Stimme ungültig. **Ungültig** ist der Stimmzettel auch, wenn alle Wahlvorschläge durchgestrichen werden, ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wird, der Stimmzettel durch Abreißen eines

Teils derart beschädigt wurde, dass nicht mehr erkennbar ist, welche Wählergruppe gewählt wurde oder aus den angebrachten Zeichen nicht eindeutig hervorgeht, welcher Wählergruppe die/der WählerIn ihre/seine Stimme geben wollte. Vorzugsstimmen sind dann ungültig, wenn mehr als zwei Personen bzw. Reihungsnummern auf den Stimmzettel geschrieben werden oder wenn Sie Personen eine Vorzugsstimme geben, deren Wählergruppe Sie nicht gewählt haben.

gung ist die Identität ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. mit einem Scan eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft zu machen. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

2. Wahlkarte zuhause ausfüllen

Nach der Beantragung bekommen Sie die Wahlkarte samt Wahlkuvert und die zwei amtlichen Stimmzettel per Post zugestellt. Dann ist es ganz einfach: Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen, in das Wahlkuvert legen und dieses wiederum in die Wahlkarte geben. Ganz wichtig: Wahlkarte gut verschließen und die Unterschrift nicht vergessen!

3. Wahlkarte abgeben

Nach dem Ausfüllen der Wahlkarte müssen Sie diese in Ihrer Wohnortgemeinde abgeben. Der Weg der Wahlkarte zur Wohnortgemeinde kann folgendermaßen aussehen:

• Möglichkeit 1 – Wahlkarte persönlich abgeben:

Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person können Ihre ausgefüllte Wahlkarte bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr, während der Amtsstunden in Ihrer Gemeinde abgeben.

• Möglichkeit 2 – Wahlkarte per Post schicken:

Die ausgefüllte Wahlkarte kann auch per Post an die Gemeinde geschickt werden. Die Empfängeradresse ist bereits aufgedruckt. Das Porto übernimmt die Gemeinde. Achtung: Ihre Wahlkarte muss bis spätestens Freitag, 25. Februar, in der Gemeinde einlangen. Schicken Sie diese daher rechtzeitig ab.

• Möglichkeit 3 – die Wahlkarte am Wahltag in Ihrem Wahllokal abgeben:

Die Wahlkarte kann in der zuständigen Wahlbehörde auch am Wahltag, dem 27. Februar, während der Öffnungszeiten vorbeigebracht werden: entweder von einer anderen Person oder – sollte man es doch noch rechtzeitig schaffen – von der jeweiligen Person selbst. ■

Konrad Pölzl

Barrierefrei wählen

Im Wahllokal

Die Wahllokale sind auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr 2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt bei Ihrer Gemeinde. Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer

sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Die „fliegende Wahlkommission“

Für Personen, die aus Alters- oder Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte „fliegende Wahlkommission“: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus des/der Wahlberechtigten. Der Antrag für die „fliegende Wahlkommission“ kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr, schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen.



Foto: Shutterstock/Land Tirol

Der Wahltag auf Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen?

Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten

Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürften Sie sich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren und dies in sozialen Netzwerken posten. Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



LAND
TIROL

Wo finde ich was?

Wissenswertes rund um die Wahlen unter:
www.tirol.gv.at/gemeinderatswahl

